

Die Produzentengalerie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Handout zum Vortrag von RA Dr. Friedrich Kühn (Leipzig),
Kunstverein Freiburg, 12. Mai 2010

Grundidee einer Produzentengalerie

Mehrere Künstler schließen sich zusammen und eröffnen gemeinsam eine Galerie, um dort ihre eigenen Arbeiten abwechselnd oder in Gruppenausstellungen zu präsentieren und zu verkaufen.

Mögliche Rechtsformen einer Produzentengalerie

- Eingetragener Verein
- Eingetragene Genossenschaft
- Unternehmergeellschaft mit beschränkter Haftung
- GmbH
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- ...

Die GbR ist die wohl häufigste Organisationsform einer Produzentengalerie, da sie sehr einfach und kostengünstig zu gründen ist.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR kommt zustande durch die gegenseitige Verpflichtung *mehrerer Personen*, einen *gemeinsamen Zweck* in einer bestimmten Art und Weise *zu fördern* (Gesellschaftsvertrag).

Form des Gesellschaftsvertrages

Abschluss des Gesellschaftervertrages ist formlos möglich. Schriftform ist aber zu empfehlen.

Inhalt des Gesellschaftsvertrags der GbR

Zwingend:

- Wer – Vertragspartner
- Was – der gemeinsame Zweck
- Wie – die Art und Weise der Förderung

Außerdem empfehlenswert:

- Rechtsform, Name und Sitz
- Anteile an der Gesellschaft
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- Geschäftsführung
- Gesellschafterbeschlüsse
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Rechnungsjahr / Überschussrechnung
- Interne Haftungsverteilung
- Beendigung / Kündigung
- Ausscheiden von Gesellschaftern / Abfindung
- Veräußerung und Vererbung von Anteilen
- die Auseinandersetzung
- Schriftform
- Salvatorische Klausel

Hauptrisiko bei einer GbR

Persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft!